

1. Vertragspflichten

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung, sofern der zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Für die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u. a. Wärmepumpen, Nachtspeicher und von Ladepunkten für Elektro-Fahrzeuge mit separatem Zähler ist ein explizit hierfür vorgesehener Energieliefervertrag abzuschließen. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf e-regio GmbH & Co. KG (nachfolgend „e-regio“ genannt) den Liefervertrag in Textform mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.2. e-regio verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den vereinbarten Preisregelungen des Vertrages zu bezahlen und abzunehmen.

1.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.4. e-regio kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

2. Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Regelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen der e-regio für Strom-Sonderverträge (nachfolgend „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) sowie die Vertragsbestätigung von e-regio.

3. Zustandekommen des Vertrages, Besonderheiten beim Online-Schriftwechsel

3.1. Mit Unterzeichnung des Lieferauftrags bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft e-regio sein Angebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde von e-regio eine Vertragsbestätigung erhält. Wenn sein Angebot bis zum Zehnten (10.) eines Monats bei e-regio eingegangen ist und der Kunde seinen bisherigen Liefervertrag bereits selbst gekündigt hat, beginnt die Stromlieferung in der Regel am Ersten (1.) des nächsten Monats; sofern e-regio die Kündigung bei dem bisherigen Lieferanten für den Kunden vornimmt, ist eine Belieferung frühestens zum Ersten (1.) des übernächsten Monats möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass sein bisheriger Stromliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3.2. Bei einem Lieferantenwechsel kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Wechselprozess von dem bisherigen Lieferanten des Kunden zu e-regio innerhalb von sechs (6) Monaten ab Auftragserteilung durchgeführt werden kann.

3.3. Wenn zwischen Bestelldatum und Aufnahme der Stromlieferung durch e-regio mehr als drei (3) Monate liegen, behält e-regio sich ausdrücklich vor, die Preise an die Marktsituation anzupassen. e-regio teilt dem Kunden die neuen Preise spätestens sechs (6) Wochen vor Aufnahme der Stromlieferung mit. Im Fall einer Preisanpassung kann der Kunde seinen Lieferauftrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform (Brief, E-Mail, Fax) widerrufen.

3.4. e-regio behält sich das Recht eines Bonitätschecks vor und kann die Annahme des Auftrags bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. unzureichender Bonität) verweigern.

3.5. Wenn der Kunde sich dafür entschieden hat, den Schriftwechsel mit e-regio online zu führen, erhält er grundsätzlich sämtliche schriftlichen Mitteilungen, wie z.B. Vertragsunterlagen, Jahresverbrauchsabrechnungen, Aufforderungen zur Zählerablesung per E-Mail. Der Kunde ist daher verpflichtet, e-regio stets eine empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben. e-regio behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.

3.6. Bei der Kommunikation per E-Mail werden die Dokumente zurzeit unverschlüsselt versandt. e-regio übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie Kontonummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

4. Beginn der Stromlieferung

4.1. Die Lieferung beginnt nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Stromliefervertrages für die Abnahmestelle und nicht bevor e-regio die notwendigen Bestätigungen des örtlichen Netzbetreibers und des bisherigen Lieferanten des Kunden vorliegen.

4.2. e-regio kann die Lieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Belieferungsbeginn und Laufzeit des Vertrages kann der Kunde seiner Vertragsbestätigung entnehmen. Die Kündigungsfrist ergibt sich ebenfalls aus seiner Vertragsbestätigung und gilt für beide Vertragsparteien. Bei einem Vertrag mit festgeschriebener Laufzeit ist die Kündigung erstmals zum Ende der Laufzeit möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um den in der Vertragsbestätigung genannten Zeitraum bei unveränderter Kündigungsfrist.

5.2. Während der eingeschränkten Preisgarantie ist das ordentliche Kündigungsrecht von e-regio ausgeschlossen.

5.3. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 15.1 vor, ist e-regio berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 15.2 ist e-regio zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei (2) Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

5.4. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden.

5.5. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

5.6. Die Kündigung hat in Textform (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich, außer in den Fällen der Ziffer 5.3 bis Ziffer 5.5.

5.7. e-regio wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

6. Preise, Preisanpassung, eingeschränkte Preisgarantie und Vertragsänderung

6.1. Preisbestandteile

Die Netto-Strompreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der aktuell geltenden Höhe. Die Werte sind aus Übersichtsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

6.2. Eingeschränkte Preisgarantie

Bei unseren Produkten mit eingeschränkter Preisgarantie bleiben der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums unverändert. Alle anderen Preisbestandteile sind variabel und können sich nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 6.4 ändern. Nach Ablauf des Preisgarantiezeitraums können sich alle Preisbestandteile (siehe Ziffer 6.1.) nach Ziffer 6.4. ändern.

6.3. Preise

Die vertraglich vereinbarten Anfangspreise kann der Kunde der Vertragsbestätigung entnehmen. Zu zahlen ist der ausgewiesene Bruttopreis.

6.4. Preisänderungen

6.4.1. Preisänderungen durch e-regio erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch e-regio sind ausschließlich

Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. e-regio ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung im Rahmen des billigen Ermessens durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist e-regio verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.4.2. e-regio nimmt mindestens alle zwölf (12) Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. e-regio hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf e-regio Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

6.4.3. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs (6) Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

6.4.4. Ändert e-regio die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird e-regio den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. e-regio hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

6.4.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchschwankungen werden auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Zudem können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

6.4.6. Abweichend von den vorstehenden Ziffern 6.4.1 bis 6.4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6.4.7. Die Ziffern 6.4.1. bis 6.4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6.5. Vertragsänderung

6.5.1. Die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen beruhen auf den gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. e-regio kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag bzw. diese Allgemeinen Lieferbedingungen hierdurch lückenhaft würden oder sich das Vertragsgefüge in rechtlicher Hinsicht zu Lasten einer Partei verschiebt und die Fortsetzung des Vertrages für e-regio nicht zumutbar ist. e-regio ist in entsprechender Anwendung verpflichtet, die Regelungen zu ändern, wenn die Verschiebung zu Lasten des Kunden erfolgt und eine Fortsetzung für ihn unzumutbar ist.

6.5.2. e-regio wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 6.5.1. mindestens drei (3) Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung in Textform unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Änderungen mitteilen. Die Änderungen gelten dann als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. e-regio verpflichtet sich, den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

6.5.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kündigen, wenn e-regio die Vertragsbedingungen einseitig ändert. In diesem Fall hat die vorgesehene Änderung keine Wirkung für und gegen den Kunden.

7. Wesentliche Änderungen der Verbrauchsstellen bzw. des Jahresverbrauchs, Mitteilungspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, e-regio wesentliche Änderungen seiner Verbrauchsstelle bzw. seines Jahresverbrauchs, z. B. durch die Nutzung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung seiner Abschlagszahlungen erforderlich.

7.2. Darüber hinaus ist der Kunde dazu verpflichtet, e-regio Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen, Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

8.1. Die dem Kunden gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgelegt.

8.2. Auf Verlangen des Kunden wird e-regio jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde diesen Antrag nicht bei e-regio, ist er verpflichtet e-regio über die Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen e-regio zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8.3. Sollte der Kunde sich für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde e-regio hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. e-regio wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.

8.4. Den Stromverbrauch des Kunden rechnet e-regio jährlich ab, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Den Abrechnungsmonat legt e-regio fest und teilt dem Kunden diesen in der Vertragsbestätigung mit. Ändert sich dieser, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), teilt er e-regio dies bitte in Textform mit. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die nötigen Zählerstände abzulesen und e-regio diese spätestens zu den von e-regio mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist e-regio berechtigt, die zur Abrechnung nötigen Zählerstände zu schätzen. Mehrkosten, die e-regio entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde. Kunden, die Gas und Strom von e-regio beziehen, erhalten in der Regel ihre Gas- und Stromabrechnung in einem einheitlichen Dokument.

8.5. Während des Zeitraums bis zur jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Abrechnung kann e-regio monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen erheben. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen teilt e-regio dem Kunden in Textform mit, erstmals mit Vertragsbestätigung, anschließend jeweils in der Abrechnung. Dabei wird e-regio die Höhe so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Bei Preisänderungen können die Abschlagszahlungen auch innerhalb eines Abrechnungszeitraums angepasst werden.

8.6. Vor der Abrechnung erhält der Kunde von e-regio eine Mitteilung mit der Bitte, seinen Zählerstand abzulesen und diesen e-regio mitzuteilen. Ein Kostenerstattungsanspruch für seine Zählerablesung besteht nicht. Der vom Kunden angegebene Zählerstand wird dann seiner Abrechnung für den Zeitraum seit Lieferbeginn bzw. seit dem Ende des letzten Abrechnungszeitraums zugrunde gelegt. Seine Rechnung sendet e-regio dem Kunden per E-

Mail bzw. per Post zu. Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt sie außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ableseintervalls, ermittelt e-regio den Verbrauch des Kunden durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung seiner tatsächlichen Verhältnisse. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann e-regio auf seine Kosten die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, e-regio oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde kann der Abwälzung der Ablesekosten auf ihn widersprechen, wenn dem Kunden eine Selbstablesung nicht zumutbar ist; die Unzumutbarkeit ist e-regio vom Kunden in Textform darzulegen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Fälligkeit von Rechnungen, Zahlungsweisen

9.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von e-regio angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei (2) Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Abrechnung des Kunden enthält grundsätzlich die Zahlungsaufforderung für die monatlichen Abschläge; diese werden jeweils zum Ersten (1.) eines Monats für den vorangegangenen Monat erhoben.

9.2. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. e-regio wird darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Sofern der Kunde e-regio ein SEPA-Lastschriftmandat für die fälligen Abschlags- und Abrechnungsbeträge erteilt hat, wird das angegebene Konto mit den Abschlags- und Abrechnungsbeträgen belastet. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) durch e-regio hat spätestens fünf (5) Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen. Entstehende Kosten aus einer Rückbelastung, welche der Kunde zu vertreten hat, werden von e-regio an den Kunden weiterberechnet.

10. Guthaben nach einer Jahresabrechnung oder einer Schlussrechnung

10.1. Ergibt die Abrechnung, dass e-regio zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

10.2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet e-regio dem Kunden unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.

10.3. Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 10.1. und 10.2. werden dem vom Kunden im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

11. Vorauszahlung

11.1. Besteht für e-regio nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist e-regio berechtigt, vom Kunden für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen. Wird e-regio vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wird diese dem Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei gibt e-regio mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall an.

11.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des Kunden des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird e-regio die Vorauszahlungen in

ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8.5. Die Vorauszahlung verrechnet e-regio mit der nächsten Rechnungserteilung.

12. Sicherheitsleistung

12.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann e-regio vom Kunden in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann e-regio die Sicherheit verwerten. Hierauf weist e-regio den Kunden in der Zahlungsaufforderung hin. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4. Die Sicherheit ist von e-regio unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 mehr verlangt werden kann.

13. Verzug und Aufrechnung

13.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins textlich angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde e-regio zu erstatten. Die Kosten betragen pauschal:

- für jede erforderliche Mahnung 1,50 Euro
- für jeden Nachinkassogang 25,00 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass e-regio keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Auf Verlangen des Kunden wird e-regio die Berechnungsgrundlage nachweisen. Im Übrigen kann der Vertrag entsprechend Ziffer 5.3. fristlos gekündigt werden.

13.2. Der Kunde kann gegen Ansprüche von e-regio nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

14. Berechnungsfehler

14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch e-regio zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt e-regio den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber mitgeteilte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2. Ansprüche nach Ziffer 14.1. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

15. Unterbrechung der Stromversorgung

15.1. Handelt der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider und ist die Unterbrechung erforderlich, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, ist e-regio berechtigt, seine Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.

15.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist e-regio berechtigt, die Versorgung vier (4) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der

Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. e-regio kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird e-regio eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen e-regio und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von e-regio resultieren.

15.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei (3) Werktagen im Voraus anzukündigen.

15.4. e-regio wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten betragen pauschal:

- Aufwandspauschale e-regio: 25,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
- zusätzlich Weitergabe der Kosten, die e-regio von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass e-regio keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Auf Verlangen des Kunden wird e-regio die Berechnungsgrundlage nachweisen.

15.5. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeiten.

16. Vertragsstrafe

16.1. Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist e-regio berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs (6) Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn (10) Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

16.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 16.1. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs (6) Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Lieferverpflichtung

17.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist e-regio, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von e-regio gemäß Ziffer 15 beruht.

17.2. e-regio wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie e-regio bekannt sind oder von e-regio in zumutbarer Weise geklärt werden können.

18. Haftung

18.1. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 17.1. haftet e-regio nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 17.1. kann der Kunde gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt e-regio dem Kunden auf Anfrage mit.

18.2. Im Übrigen haftet e-regio vorbehaltlich der Ziffer 18.3. nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von e-regio, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. e-regio haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). Schließlich haftet e-regio, wenn und soweit sie eine Beschaffungsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

18.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelung im nachfolgenden Satz 2 von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Ersatzpflicht bei Schäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.

18.4. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von e-regio sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von e-regio einschließlich ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

19. Bonus, Bonuszahlungen

19.1. Wird ein einmaliger Neukundenbonus vertraglich vereinbart, besteht der Anspruch erst nach zwölfmonatiger, ununterbrochener Belieferungszeit. Dieser Bonus wird als Gutschrift mit der darauffolgenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein Anspruch des Kunden auf Barauszahlung besteht nicht. Als Neukunde gilt, wer in den letzten sechs (6) Monaten nicht Stromkunde von e-regio oder der KEV Energie GmbH (ene) war.

19.2. Wird ein einmaliger Sofortbonus vertraglich vereinbart, so erfolgt die Auszahlung nach sechzig (60) Tagen der Lieferzeit auf ein vom Kunden im Voraus benanntes Konto. Ein Anspruch des Kunden auf Barauszahlung besteht nicht.

19.3. Wird ein einmaliger Kombibonus vertraglich vereinbart, besteht der Anspruch erst nach zwölfmonatiger, ununterbrochener und zeitgleicher Belieferungszeit im Rahmen von mindestens zwei unterschiedlichen Energie-Lieferverträgen je Kunde für dieselbe Lieferstelle (z.B. Gas und Haushaltsstrom oder Autostrom und Haushaltsstrom etc.; Basis-Tarife sind ausgenommen), sowie dem Erreichen der im Vertrag genannten jährlichen Mindestabnahmemengen. Dieser Bonus wird als Gutschrift mit der darauffolgenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein Anspruch des Kunden auf Barauszahlung besteht nicht.

20. Vertragspartner

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott, Dipl.-Kfm. Christian Metzke
Handelsregister: AG Bonn HRA 5884
Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02251 708-0 / Fax: 02251 708-163; E-Mail: info@e-regio.de
Internet: www.e-regio.de
Umsatzsteuer-ID-Nr.: 231159806

21. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und e-regio bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

22. Sonstige Hinweise

22.1. e-regio-Kundenservice: Fragen im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde per Post (e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen) oder per E-Mail (info@e-regio.de) an e-regio richten.

22.2. Energieeffizienzhinweis: Bundesstelle für Energieeffizienz: Informationen zu Anbietern von

wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten sind auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) zu finden: www.bfee-online.de

22.3. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, den Rechten als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen; Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn; Mo.-Do 9-15 Uhr und Fr 9-12 Uhr unter Tel. 030-2 24 80-5 00, Fax 030-2 24 80-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

22.4. Schlichtungsstelle Energie e.V.: Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice von e-regio kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. e-regio ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2 75 72 40-0; Fax 030-2 75 72 40-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

22.5. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, hat der Kunde auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.